

Abs.: Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., Abt.: Rechtsabteilung
Trabrennstraße 2c, 1020 Wien

E-Control
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Per Mail: recht-post@e-control.at

Wien, am 12.07.2023

Begutachtung **Individuelle-Verbrauchserfassungs-Verordnung (EEff-IVEV)**

Die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG) erlaubt sich, zum betreffenden Entwurf nachfolgende Stellungnahme abzugeben, wobei einer Veröffentlichung der Stellungnahme nicht zugestimmt wird.

01/02

Allgemeines

1. Welche Definition ist für "Neugebäude bzw. neue Gebäude" im Sinne dieser Verordnung maßgeblich?

Es gibt dazu lediglich Erläuterungen zur RV (1929 der Beilagen XXVII. GP) zu § 22 Individuelle Verbrauchszähler und Heizkostenverteiler:

In der Richtlinie 2018/2002/EU wird nicht konkretisiert, was für die Zwecke von Art. 9b Abs. 2 unter einem „neuen“ Gebäude zu verstehen ist. Die Empfehlung der Europäischen Kommission (EU) 2019/1660, S. 127 führt dazu aus: „Einerseits können die Nutzer von Neubauten, die erstmals bezogen werden, erwarten, dass das Gebäude mit den für die Verbrauchserfassung erforderlichen Geräten ausgestattet ist. Andererseits wurde die Verbrauchserfassung womöglich noch nicht eingeplant, weil die Baugenehmigung vor der Umsetzung dieser Vorschrift in nationales Recht beantragt wurde. In jedem Fall aber gilt für neue Gebäude, für die die Baugenehmigung nach Ablauf der Umsetzungsfrist beantragt wurde, die Anforderung gemäß Artikel 9b Absatz 2, dass sie mit Zählern ausgestattet sein müssen.“

2. Gibt es einen vorgegebenen Zeitraum wann bzw. bis wann die Prüfung, ob ein Zähler technisch machbar und kosteneffizient durchführbar ist, vorzunehmen ist?
3. Wer "darf" die Prüfung der Machbarkeit und Kosteneffizienz durchführen? Sind spezielle Qualifikationen erforderlich? Kann dies auch ein Mitarbeiter des Unternehmens sein, oder ist diese Leistung extern zu vergeben?

4. Wer ist verantwortlich für die Übertragung und Qualität der Messwerte und Konkretisierung der Speicherung und dem Datenschutz vor allem in der Abgrenzung zwischen Gebäudeeigentümer und Energieversorger (§ 55 EEffG)?

Zu den angeführten Fragestellungen regen wir eine Klarstellung im Verordnungstext bzw. in den Erläuterungen an.

Zu § 3 Technische Machbarkeit

In Abs 2 wird die Formulierung "Mehrzweckgebäude" angeführt. Welche Definition ist für diese Begrifflichkeit maßgeblich?

Formulierungsvorschlag:

"Mehrzweckgebäude sind Gebäude, die Wohn- und anderen Nutzzwecken dienen und innerhalb eines Gebäudes der Wohnzweck im Verhältnis zu anderen Nutzungszwecken überwiegend gegeben ist."

Zu § 5 Mehrkosten durch individuelle Verbrauchserfassung und Fernablesbarkeit

Die angenommene Energieeinsparung in § 5 Abs. 2, Punkt 1. und 2. erscheint, ohne weiterführende kombinierte Maßnahmen, wie z.B. Energieberatung, sehr hoch (laut Entwurf EEff-MV-Anlage I und II Methodische Ansätze, wird für eine kombinierte Maßnahme Monitoring und Energieberatung ein Einsparfaktor von 2 % angegeben. Erfahrungen aus dem Contracting zeigen, dass durch reinen Zähler-einbau keine relevante Einsparung erreicht werden kann. Eine Energieeinsparung entsteht erst durch identifizierte und umgesetzte Maßnahmen).

02/02

Zu § 6 Mehrkosten durch individuelle Verbrauchserfassung und Fernablesbarkeit

Betreffend die angeführten Kosten, die bei der Beurteilung der Kosteneffizienz zu berücksichtigen sind, regen wir an, auch den Konfigurationsaufwand für die Zähler sowie die Schaffung der Infrastruktur, zB Netzwerkleitungen, Datenübertragung (Internetanbindung) und Speicherung mitaufzunehmen und zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Claudius Weingrill
Leiter Rechtsabteilung



Mag. Barbara Trettl
Rechtsabteilung